

## **Grundsätzliche Bestimmungen für Gymnasien, die mit Zustimmung der obersten Schulbehörde als Schule mit inhaltlichem Schwerpunkt geführt werden RdErl. des MK vom 14. 11. 2000 - 33-81012**

Fundstelle:  
SVBl. LSA 1/2001 S. 9

### **1. Grundsätzliche Bestimmungen**

1.1 Auch diese Schulen sichern im Regelunterricht der Schwerpunktfächer die Vermittlung der jeweils vorgesehenen Inhalte und Ziele entsprechend der Rahmenrichtlinien. Abweichende Regelungen zur Organisationsstruktur und zu einzusetzenden Stundenumfängen, wie beispielsweise zur Übertragung von Stundenanteilen aus Schwerpunktfächern in zusätzliche Angebote oder Blockung, sind zulässig. Entsprechende Planungen sind den Schulämtern zur Genehmigung vorzulegen.

1.2 Die jeweilige Besonderheit widerspiegelt sich nicht nur im Regelunterricht aller Fächer, sondern insbesondere in ergänzenden, besonderen Angeboten, die den entsprechenden Zeugnissen oder erteilten Zertifikaten zu entnehmen sind.

1.3 Im Wahlpflichtbereich der Sekundarstufe I kann die Belegungspflicht im Unterschied zum Regelgymnasium durch Belegung im Wahlpflichtbereich II mit schulspezifischen Angeboten erfüllt werden. Die Belegungspflicht der Regelangebote im Wahlpflichtbereich I entfällt dann hier. Die Schulen können daneben auch Kurse anbieten, die regulär für den Wahlpflichtbereich I vorgesehen sind.

1.4 Insbesondere in diesem Wahlpflichtbereich ist dem Schwerpunkt durch spezifische Angebote Rechnung zu tragen. Die Leistungen werden im Zeugnis ausgewiesen und sind damit Dritten erkennbar. Die Leistungen sind versetzungsrelevant, die Angebote einer Abwahl entzogen. Im Zeugnis wird bei Versagen deutlich, ob Defizite im allgemeinen Fächerkanon oder im besonderen Angebot liegen. Dies erleichtert die Bildungswegberatung.

1.5 Für die Erstellung der Wahlpflichtpläne der schulspezifischen Angebote sowie die fachübergreifende Ausgestaltung des inhaltlichen Schwerpunktes und die Verknüpfungen mit dem Regelunterricht ist die Schule verantwortlich. Die Pläne sind der Schulbehörde zur Genehmigung vorzulegen und sollten im Vorfeld zwischen Schulen des gleichen Schwerpunktes beraten werden.

1.6 Soweit möglich, sollen in diesem Bereich besondere Abschlüsse und Berechtigungen angestrebt werden, beispielsweise Sprachzertifikate, Übungsleiterabschlüsse, IT-Zertifikate, Chorleiterprüfungen. Angeboten werden können auch fachübergreifende Projekte, Wettbewerbsförderung und besondere Lernleistungen.

1.7 Die Bewertung erfolgt auch in den Schwerpunktfächern, vergleichbaren Aussagegehalt sichernd, nach den Maßstäben des Regelgymnasiums. Leistungen, die in den Abweichungen von den Rahmenrichtlinien, beispielsweise durch Vertiefungen, Erweiterungen, Vorgriffe auf kommende Schuljahre und besondere Angebote, erbracht werden, sind unabhängig von der Unterrichtsorganisationsstruktur im Zusatzbereich auszuweisen.

1.8 Die Versetzung erfolgt ausschließlich auf Grundlage der Bewertung im Regelunterricht. Leistungen aus dem Zusatzbereich können jedoch für den Notenausgleich herangezogen werden.

1.9 Für das Verbleiben an der Schule mit inhaltlichem Schwerpunkt werden, neben den allgemeinen Versetzungsregelungen, in der Regel entsprechende Leistungen im besonderen Angebot gefordert.

1.10 Für die Ausgestaltung des inhaltlichen Schwerpunktes wird zusätzlich ein klassen- und jahrgangsübergreifendes Kontingent zugewiesen. Über den Einsatz, einschließlich Teilungen und vom Schwerpunkt abweichender Angebote entscheidet die Schule.

1.11 Die Zuweisung dieses Zusatzkontingentes wird gesondert geregelt.

## **2. Inkrafttreten**

Dieser RdErl. tritt am 1.8.2001 in Kraft.